

II. Nachtragssatzung

zur Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 07.06.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) am 30.06.2009 nachstehende II. Nachtragssatzung zur Satzung des Wege-Zweckverbandes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

Art. I

§ 1 (Gegenstand der Gebühr) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen, Dienstleistungen oder sonstige Tätigkeiten des Wege-Zweckverbandes) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt, sonst von ihm im eigenen Interesse oder auf andere Weise durch Tun oder Unterlassen veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (gebührenpflichtige Leistungen) wird um folgende Nr. 12 bis 15 ergänzt:

Bezeichnung der Leistung	Gebühr EUR
12. Genehmigung und Abnahme von Abwasseranschlüssen und Änderungen an diesen	30,00
13. Für jede erforderliche Wiederholung der Abnahme, die der Bauherr oder Grundstückseigentümer zu vertreten hat, beträgt die Gebühr	12,50
14. Genehmigung eines zweiten Wasserzählers zur Ermittlung der nicht Entwässerungsanlage zugeführter Wassermengen	17,50

Art. II Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Bad Segeberg, 01.07.2009

gez. Kretschmer
Verbandsvorsteher